



Ulrike Fuldner

Rechnungen schreiben – schnell, einfach, wirksam

Die Einführung der E-Rechnung meistern

Ulrike Fuldner

Rechnungen schreiben – schnell, einfach, wirksam

4. Auflage

Die Einführung der E-Rechnung meistern

Rechnungen schreiben – schnell, einfach, wirksam (4. Auflage)

ISBN: 978-3-96276-128-8

Verlag: DATEV eG, 90329 Nürnberg

Stand: November 2024

Art.-Nr.: 35874/2024-11-01

Titelbild: © Andrey Popov – www.stock.adobe.com

Druck: CPI Books GmbH, Birkstraße 10, 25917 Leck



© 2024 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz, ist nicht gestattet.

Die Nutzung und Verwendung der Inhalte in KI-Systemen sowie die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz (KI) sind nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV eG.

Angaben ohne Gewähr

Auch als E-Book erhältlich unter ISBN: 978-3-96276-129-5

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Steuerberaterin oder
Ihrem Steuerberater sowie unter: go.datev.de/unternehmen

Ulrike Fuldner

Ulrike Fuldner war langjährig Rechtsanwältin mit eigener Kanzlei in Aschaffenburg und ist Autorin zahlreicher Fachpublikationen.

Hinweis

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

Editorial

Die Ware ist bei der zufriedenen Kundschaft eingetroffen, die Werkleistungen sind mängelfrei erbracht. Nur eines fehlt noch: Die Bezahlung. Denn vor der Einnahme steht die korrekte Rechnungsstellung.

Diese Aufgabe erscheint auf den ersten Blick zwar einfach, wirft bei genauerem Hinsehen aber oft Zweifelsfragen auf.

Viele Unternehmer wie z. B. Handwerker, schieben die Rechnungsstellung vor sich her. Wichtiger erscheint oft, zunächst offene Aufträge zu erledigen. Stapelt sich die Bearbeitung offener Rechnungen, kann das die eigene Liquidität gefährden. Eine ordnungsgemäße Rechnung hat den Vorteil, dass Kunden bzw. Auftraggeber keinen Grund finden, die fällige Bezahlung zu verzögern. Ist z. B. in einer Rechnung an einen anderen Unternehmer keine Rechnungsnummer enthalten, wird der Rechnungsempfänger dies monieren, weil er seinen eigenen Vorsteuerabzug nicht gefährden will. Eine zeitnahe Rechnung hat zudem den positiven Aspekt, dass der Kunde die ordentliche Ware oder die gelungene Werkleistung noch „vor Augen hat“ und seine Zufriedenheit mit der schnellen Bezahlung zum Ausdruck bringt.

Ordnungsgemäße Rechnungen ersparen Ärger und Zeit z. B. auch bei einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung oder Umsatzsteuer-Nachschauführung.

Ab dem 01. Januar 2025 müssen bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen grundsätzlich elektronische Rechnungen (E-Rechnungen lt. Definition in § 14 Abs. 1 UStG) ausgestellt werden. Übergangsregelungen soll es laut Finanzverwaltung für bestimmte Unternehmer geben. In der Broschüre wird die Fassung des § 14 UStG ab 2025 verwendet und

Ausführungen der Finanzverwaltung lt. Schreiben vom 15.10.2024, III C 2 – S 7287-a/23/10001:007, berücksichtigt. Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass der UStAE noch entsprechend angepasst wird.

Der vorliegende Praxisratgeber dient Ihnen als umfassendes Nachschlagewerk zum Thema Rechnungen. Eine Checkliste beinhaltet alle Angaben, die auf einer korrekten Rechnung keinesfalls fehlen dürfen. Erstellen Sie Ihre individuelle Rechnung als Vorlage passend zu Ihrem Unternehmen bzw. Ihrer selbstständigen Tätigkeit mit Hilfe dieses Praxisratgebers.

Sie werden auf alle Besonderheiten hingewiesen, die Sie bei einer Rechnungsstellung an ausländische Kunden oder bei Abschlagsrechnungen bzw. der Schlussrechnung z. B. im Baugewerbe beachten müssen. Besonders wichtig für kleinere Unternehmen ist das Thema „Ausweis der Umsatzsteuer“, auf das ausführlich eingegangen wird.

U. U. kann von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch gemacht werden. Mit dem vom Bundestag angenommenen Jahressteuergesetz 2024 gilt für Kleinunternehmer ab dem 01.01.2025 eine Befreiung von der Umsatzsteuer, wenn der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 100.000 Euro nicht überschreitet.

Das Umsatzsteuergesetz regelt die umfassenden Anforderungen an eine Rechnung. Wer seine Leistung für ein anderes Unternehmen erbringt, muss zwingend eine fristgerechte Rechnung stellen. Die 6-Monatsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, wann die vereinbarte Tätigkeit vollständig erbracht worden ist. Bei nicht fristgerechter Rechnungstellung droht u. a. ein Bußgeld seitens der Finanzbehörde.

Gehören Privatpersonen zu den Auftraggebern, muss eine Rechnung auch innerhalb von sechs Monaten erstellt werden, wenn z. B. Reinigungsarbeiten, die in Zusammenhang mit Grundstücken stehen, oder Bauleistungen erbracht worden sind. Eine Rechnung wird der Kunde als Privatperson auch immer dann anfordern, wenn er den „Arbeitslohn“ für eine erbrachte Handwerker- oder Dienstleistung in seinem Haushalt separat aufgeführt haben will, weil er diesen (teilweise und der Höhe nach beschränkt) als Handwerker- oder haushaltsnahe Dienstleistungen bei seiner Einkommensteuer geltend machen kann.

Letztendlich gilt in der Praxis für alle Unternehmer, seien es Handwerker, Kleingewerbetreibende oder Freiberufler, im eigenen Interesse, unabhängig ob der Vertragspartner bzw. Kunde die Leistung als Unternehmer oder als Privatperson erhält, dass wohl unterschiedslos, immer und sehr zeitnah eine korrekte Rechnung gestellt werden muss.

Im Falle der Bezahlung eines selbstständigen Handwerkers durch den Besteller ohne Rechnungsstellung liegt in objektiver Hinsicht regelmäßig ein Verstoß des Unternehmers gegen die Erklärungs- und Anmeldepflichten nach dem Umsatzsteuergesetz sowie gegen die Rechnungslegungspflicht vor.

Die Zivilgerichte gehen bei einer „Ohne-Rechnung-Abrede“ dann von der Nichtigkeit des Werkvertrags aus mit der unangenehmen Folge, dass der offene Handwerkerlohn nicht gefordert und nicht eingeklagt werden kann.

In manchen Fällen lassen sich fehlerhafte Rechnungen einfach berichtigen. Wie das dann erforderlichenfalls umgesetzt wird, wird im Ratgeber auch erläutert.

Die folgenden Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Der Inhalt im Überblick

| | | |
|---------|--|----|
| 1 | Ausstellung von Rechnungen | 11 |
| 1.1 | Rechnung gem. § 14 Abs. 1 UStG | 11 |
| 1.1.1 | Begriff/Bedeutung | 11 |
| 1.1.2 | Form/Format: Einführung der Elektronischen Rechnung ab 01.01.2025 | 17 |
| 1.1.3 | Einführung der Elektronischen Rechnung | 23 |
| 1.1.3.1 | Überblick | 23 |
| 1.1.3.2 | Informieren und planen | 24 |
| 1.1.3.3 | Rechnungsformate | 25 |
| 1.1.3.4 | E-Rechnungseingang implementieren | 26 |
| 1.1.3.5 | E-Rechnungsstellung implementieren | 27 |
| 1.1.3.6 | Dokumentieren und schulen | 27 |
| 1.1.3.7 | Detailfragen | 27 |
| 1.1.4 | Echtheit der Herkunft/Unversehrtheit des Inhalts/Lesbarkeit | 29 |
| 1.1.5 | Funktion/Zweck der Rechnung | 32 |
| 1.1.6 | Aufbewahrungspflicht für Rechnung | 33 |
| 1.2 | Pflicht zur Ausstellung gem. § 14 Abs. 2 UStG | 36 |

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1.2.1 | Steuerpflichtige Werklieferung/sonstige Leistung im Zusammenhang mit Grundstück (§ 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 UStG)..... | 36 |
| 1.2.2 | Lieferung/sonstige Leistung gem. § 14 Abs. 2 S. 1 UStG..... | 40 |
| 1.2.3 | Abrechnung mit Gutschrift gem. § 14 Abs. 2 S. 5 UStG | 43 |
| 1.2.4 | Abrechnung durch Dritte gem. § 14 Abs. 2 S. 7 UStG..... | 45 |
| 2 | Rechnungsinhalte | 47 |
| 2.1 | Überblick über Inhalt nach § 14 Abs. 4 S. 1 UStG..... | 47 |
| 2.2 | Name, Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers (§ 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 UStG)..... | 48 |
| 2.3 | Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers (§ 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 UStG) | 50 |
| 2.4 | Ausstellungsdatum (§ 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 UStG)..... | 52 |
| 2.5 | Rechnungsnummer des Ausstellers (§ 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 4 UStG)..... | 53 |
| 2.6 | Menge/Art der Lieferung bzw. Umfang/Art der sonstigen Leistung (§ 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 5 UStG)..... | 55 |
| 2.7 | Zeitpunkt der Lieferung/sonstigen Leistung (§ 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 6 UStG)..... | 60 |
| 2.7.1 | Angabe des Zeitpunkts der Lieferung in einem Lieferschein | 61 |
| 2.7.2 | Angabe des Zeitpunkts bei Beförderung/Versendung des Liefergegenstands | 62 |

| | | |
|----------|--|-----------|
| 2.7.3 | Angabe des Zeitpunkts der Lieferung bei Verschaffung der Verfügungsmacht | 62 |
| 2.7.4 | Angabe des Zeitpunkts der sonstigen Leistung | 64 |
| 2.7.5 | Leistungsdatum bei Dauerschuldverhältnissen | 65 |
| 2.8 | Nach Steuersätzen aufgeschlüsseltes Entgelt für Lieferung/sonstige Leistung (§ 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 7 UStG) | 66 |
| 2.9 | Steuersatz/Steuerbetrag/Steuerbefreiung (§ 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 8 UStG)..... | 67 |
| 2.10 | Hinweis auf Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers (§ 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 9 UStG) | 69 |
| 2.11 | "Gutschrift" bei Ausstellung der Rechnung durch Leistungsempfänger (§ 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 10 UStG)..... | 70 |
| 3 | Fehleranfällige Rechnungen | 71 |
| 3.1 | Anzahlung – Vorauszahlung..... | 71 |
| 3.2 | Abschlagszahlung und Schlussrechnung..... | 76 |
| 3.3 | Rechnung mit vorher vereinbartem Bonus/Skonto/Rabatt | 79 |
| 3.4 | Umkehr der Steuerschuldnerschaft – Rechnung..... | 81 |
| 3.4.1 | Bestimmte Bauleistungen (§ 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG)..... | 81 |
| 3.4.2 | Gebäudereinigung (§ 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG)..... | 83 |
| 3.4.3 | Irrtümliche Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens | 84 |
| 3.5 | Gastronomie | 85 |

| | | |
|----------|--|------------|
| 3.5.1 | Bewirtungsrechnung | 85 |
| 3.5.2 | Außer-Haus-Verkauf – Spar-Menü | 87 |
| 3.6 | Hotelrechnung | 90 |
| 3.7 | Rechnungen von Unternehmern bei Personenbeförderung | 93 |
| 3.7.1 | Taxifahrten | 93 |
| 3.7.2 | Beförderung von körperlich/geistig Behinderten mit umgerüstetem Fahrzeug | 95 |
| 3.8 | Rechnungen an andere Unternehmer innerhalb der EU | 98 |
| 3.8.1 | Innergemeinschaftliche Lieferung | 98 |
| 3.8.2 | Innergemeinschaftliche Dienstleistungen | 101 |
| 3.9 | Rechnungen an andere Unternehmer außerhalb der EU | 104 |
| 3.9.1 | Ausfuhrlieferung | 104 |
| 3.9.2 | Dienstleistung | 105 |
| 4 | Fehlerhafte Rechnungen | 107 |
| 4.1 | Überblick | 107 |
| 4.2 | Folgen beim Leistungsempfänger und Reaktion | 107 |
| 4.3 | Berichtigungsfähige Rechnungen (§ 31 Abs. 5 UStDV) | 112 |
| 4.4 | Durchführung der Rechnungsberichtigung (§ 31 Abs. 5 UStDV) | 117 |
| 4.5 | Folgen der Berichtigung nach § 31 Abs. 5 UStDV | 120 |

| | | |
|----------|---|------------|
| 4.6 | Nicht berichtigungsfähige Rechnungen | 121 |
| 4.7 | Unrichtiger Steuerausweis | 123 |
| 4.7.1 | Voraussetzung/Folgen | 123 |
| 4.7.2 | Rechnungsberichtigung | 126 |
| 4.8 | Unberechtigter Steuerausweis | 131 |
| 4.8.1 | Voraussetzung/Folgen | 131 |
| 4.8.2 | Berichtigung – Voraussetzungen | 133 |
| 5 | Kleinunternehmer (§ 19 UStG) | 136 |
| 5.1 | Voraussetzungen (§ 19 Abs. 1 UStG) | 136 |
| 5.2 | Steuerfreiheit ab 01.01.2025 mit Einschränkung | 139 |
| 5.3 | Folgen für die Rechnung | 141 |
| 5.4 | Fehlerhafter Ausweis der Umsatzsteuer – Folgen | 143 |
| 6 | Voraussetzung einer Kleinbetragsrechnung | 144 |
| 6.1 | Folgen für Ausstellung | 144 |
| 6.2 | Abgrenzung zu Kassenzettel und Quittung | 147 |
| 7 | Musterrechnungen und Musterschreiben | 153 |
| 8 | Fazit | 162 |

1 Ausstellung von Rechnungen

1.1 Rechnung gem. § 14 Abs. 1 UStG

1.1.1 Begriff/Bedeutung

Rechnung ist gem. § 14 Abs. 1 S. 1 UStG i. V. m. § 31 Abs. 1 UStDV jedes **Dokument** (oder eine Mehrzahl von Schriftstücken), mit dem der **Unternehmer** (§ 2 UStG) über **eine Lieferung oder sonstige Leistung abrechnet**.

Dabei ist es **gleichgültig**, wie dieses **Dokument im Geschäftsverkehr** von ihm bezeichnet (§ 14 Abs. 1 S. 1 UStG; z. B. Abrechnung, Quittung oder Belastung¹⁾) wird.

Eine **Rechnung** i. d. § 14 UStG braucht auch **nicht ausdrücklich als solche benannt** zu werden. Es reicht aus, wenn sich aus dem Inhalt des Dokuments ergibt, dass der Unternehmer über eine Lieferung/Leistung abrechnet (Abschn. 14.1 Abs. 1 S. 2 und 3 UStAE).

Verträge können als Rechnung angesehen werden, wenn sie die nach §§ 14, 14a UStG erforderlichen Angaben enthalten. In diesen Fällen ist zwischen der Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung und der Möglichkeit zur Ausstellung einer sonstigen Rechnung zu unterscheiden

¹ BFH, Urteil v. 26.06.2019, XI R 5/18; s. auch BMF, Schreiben v. 18.04.2023, III C 2 – S 7282/19/10001:005.

1 Ausstellung von Rechnungen

(s. Tz. 1.1.1). Besteht eine Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung, kann der zugrundeliegende Vertrag als ergänzende Angabe in einem in der E-Rechnung enthaltenen Anhang aufgenommen werden.²

Auch **Mietverträge**, aufgrund derer z. B. der Mieter eines Gewerbeobjekts (Modegeschäft) die monatlichen Mieten an den Vermieter zahlt, werden als Rechnungen anerkannt, soweit **alle Formvorschriften gem. § 14 Abs. 4 UStG** berücksichtigt worden sind.

Dabei muss der Vermieter als Leistender bei gesonderter Inrechnungstellung der Umsatzsteuer darauf achten, dass diese wie bei jeder Rechnung eindeutig, klar und unbedingt im Mietvertrag aufgeführt ist.

D. h., es muss u. a. im Mietvertrag eine Passage enthalten sein, mit der der Vermieter erklärt, dass er **zur Umsatzsteuer optiert** hat (§ 9 UStG) und **sowohl auf die monatliche Nettomiete von ... Euro und die Nebenkosten-Vorauszahlungen³ von ... Euro jeweils die Mehrwertsteuer i. H. v. 19 % anfällt** (Abschn. 14.1 Abs. 2 UStAE) **und die Mehrwertsteuerbeträge offen ausgewiesen ist.**

Der Mieter seinerseits muss ergänzende Zahlungsbelege zwecks Vorsteuerabzug vorlegen (können), aus denen sich die Abrechnung für einen bestimmten Zeitraum ergibt.⁴

Sofern eine Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung bei einem Dauerschuldverhältnis (z. B. Mietverhältnis unter Unternehmern) besteht, ist es ausreichend, wenn für den ersten Teilleistungszeitraum eine E-Rechnung

² BMF, Schreiben v. 15.10.2024, III C 2 - S 7287-a/23/10001:007, Rn. 44 mit Verweis auf Rn. 35

³ BGH, Urteil v. 30.09.2020, XII ZR 6/20: Die Umsatzsteuerpflicht entfällt nicht anteilig insoweit, als einzelne Nebenkosten nicht mit Vorsteuern vorbelastet sind.

⁴ FG Münster, Urteil v. 29.09.2020, 15 K 2680/18 U.

ausgestellt wird, welcher der zugrundeliegende Vertrag als Anhang beifügt wird, oder sich aus dem sonstigen Inhalt klar ergibt, dass es sich um eine Dauerrechnung handelt. Zu den Folgezeiträumen vgl. Abschn. 14.5 Abs. 17 UStAE. **Änderungen** der **erstmaligen E-Rechnung** brauchen erst zu erfolgen, wenn sich die umsatzsteuerrechtlichen Rechnungspflichtangaben nach §§ 14, 14a UStG ändern (z. B. bei einer Miet erhöhung). Für vor dem 01.01.2027 als sonstige Rechnung erteilte Dauer rechnungen besteht keine Pflicht, zusätzlich eine E-Rechnung auszustellen, solange sich die Rechnungsangaben nicht ändern. Für Dauerschuldver hältnisse ist spätestens bis zum Auslaufen der vom Rechnungsaussteller angewendeten Übergangsregelung nach § 27 Abs. 38 UStG eine initiale E-Rechnung zu erteilen. Dies gilt auch für Dauerschuldverhältnisse, die vor dem 01. Januar 2025 begründet worden sind (siehe auch Tz. 1.1.2).⁵

Der BFH muss sich mit der Frage befassen, ob sich der neue Eigentümer die nicht von ihm selbst abgeschlossenen, unberechtigt Umsatzsteuer ausweisenden Mietverträge in der Weise zurechnen lassen muss, dass ihm zuzurechnende Rechnungen vorliegen, die ihn als Leistenden i. S. v. § 14c Abs. 1 UStG (s. auch Tz. 4.7) bezeichnen, weil er mit dem Eigen tumserwerb an der Immobilie gem. § 566 BGB die Rechte und Pflichten aus den Mietverhältnissen übernommen hat.⁶

Obiges gilt u. a. auch für Wartungs-, Dienst-, Lizenz- und Verwahrungs verträge oder den Verwaltervertrag nach dem Wohnungseigentumsgesetz.

⁵ BMF Schreiben v. 15.10.2024, III C 2 – S 7287-a/23/10001:007, Rn. 45 und 46.

⁶ FG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 11.04.2022, 7 K 7031/19, Revision eingelegt, Az. beim BFH V R 16/22.

1 Ausstellung von Rechnungen

Aus § 14 UStG ergibt sich im **Umkehrschluss**, dass auch **nur der Unternehmer** (§ 2 UStG)⁷ eine **Rechnung ausstellen** darf.

Hinweis

Der über Jahre nachhaltig ausgeübte Handel mit Gebrauchsgegenständen (z. B. aus Entrümpelungen und Haushaltsauflösungen) auf der Internetplattform eBay, die jeweils mit dem Mindestgebot von 1 Euro bei den **eBay-Auktionen** eingestellt werden, ist grundsätzlich als gewerbliche Tätigkeit einzustufen. Für die **rechtliche Einordnung als Unternehmer** kommt es insbesondere auf die Dauer und die Intensität der Tätigkeit, die Höhe der Entgelte, die Beteiligung am Markt, die Zahl der ausgeführten Umsätze, das planmäßige Tätigwerden und die Vielfalt des Warenangebots an.⁸

Nach dem seit 01.01.2023 geltenden Plattformen-Steuertrennungsgebot sind Plattformen wie eBay verpflichtet, Accounts mit mehr als 30 verkauften Artikeln im Jahr **oder** mehr als 2.000 Euro Einnahmen im Jahr dem Finanzamt zu melden (§ 4 Abs. 5 Nr. 4 PStG).

Eine Tätigkeit i. S. d. Umsatzsteuerrechts ist zu verneinen, wenn innerhalb von 2 Jahren zwar 10 Kfz angeschafft werden, über einen längeren Zeitraum aber lediglich 2 Fahrzeuge weiterveräußert

⁷ § 2 Abs. 1 S. 1 UStG neu gefasst m. W. v. 01.01.2023 durch G. v. 16.12.2022, BGBl 2022 I S. 2294.

⁸ BFH, Urteil v. 17.06.2020, X R 26/18; BFH, Urteil v. 12.05.2022, V R 19/20; FG Münster, Urteil v. 26.11.2020, 5 K 2113/18 U, rkr.: Verkauf über Internetplattform „eBay“ – Abgrenzung zwischen umsatzsteuerlich relevanter unternehmerischer Tätigkeit und privater Vermögensverwaltung.

werden und ein händlerähnliches Auftreten am Markt nicht dargetan wird.⁹ U. U. kommt die **Kleinunternehmerregelung in Betracht** (Tz. 5).

Allein der mögliche Verkauf eines Gegenstands ist jedoch nicht ausreichend, um eine eigenständige wirtschaftliche Tätigkeit zu bejahen. Der bloße Erwerb eines Gegenstands (Luxusfahrzeug) in der Hoffnung, Gewinne infolge eines durch Zeitablauf gesteigerten Werts des Gegenstands zu erzielen, genügt für sich nicht. Erforderlich ist vielmehr, dass Umstände vorliegen, die zeigen, dass sich der Steuerpflichtige wie ein Unternehmer verhält.¹⁰

Der Erwerb eines Pkw zur langfristigen Überlassung an den freiberuflich tätigen Ehegatten kann eine unternehmerische (wirtschaftliche) Tätigkeit begründen.¹¹

Eine Unternehmereigenschaft kann bei richtlinienkonformer Auslegung des § 2 Abs. 1 UStG auch gegeben sein, wenn ertragsteuerlich Liebhaberei vorliegt. Die Unternehmereigenschaft setzt kein bestimmtes wirtschaftliches Ergebnis der Tätigkeit voraus und auch keine Gewinnerzielungsabsicht.¹²

⁹ FG Hamburg, Urteil v. 16.10.2019, 2 K 312/17.

¹⁰ BFH, Urteil v. 08.09.2022, V R 26/21.

¹¹ BFH, Urteil v. 29.09.2022, V R 29/20.

¹² BFH, Beschluss v. 31.08.2021, XI B 33/21.

1 Ausstellung von Rechnungen

Nach ständiger Rechtsprechung des BFH trägt der den **Vorsteuerabzug begehrende Unternehmer** die **objektive Beweislast** für das Vorhandensein der den Anspruch begründenden Tatsachen, also auch für die **Unternehmereigenschaft des Rechnungsausstellers**.¹³ Steht fest, dass der Rechnungsaussteller kein Unternehmer ist, entfällt grundsätzlich der Vorsteuerabzug¹⁴ (s. auch Tz. 1.1.4).

Nur eine **Rechnung i. S. v. § 14 UStG**¹⁵ berechtigt den **Empfänger**, der **seinerseits Unternehmer** ist, zum **Vorsteuerabzug** gem. § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 2 UStG (s. Tz. 4.2).¹⁶

Der Unternehmer der einen Vorsteuerabzug vornehmen möchte, muss nachweisen, dass er die Voraussetzungen hierfür erfüllt.¹⁷

¹³ OFD Frankfurt/M., Verfügung v. 29.03.2021, S 7340 A-94-St 112, betr. Bescheinigung der Unternehmereigenschaft.

¹⁴ BFH, Urteil v. 08.07.2009, XI R 51/07.

¹⁵ BFH, Beschluss v. 18.05.2020, XI B 105/19.

¹⁶ BGH, Beschluss v. 04.03.2020, 1 StR 45/20.

¹⁷ FG Münster, Urteil v. 25.02.2020, 5 K 2066/18 U, rkr.

1.1.2 Form/Format: Einführung der Elektronischen Rechnung ab 01.01.2025

Mit dem Wachstumschancengesetz¹⁸ sind die Regelungen zur Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG für nach dem 31.12.2024 ausgeführte Umsätze neu gefasst worden.

Eine Rechnung kann gem. § 14 Abs. 1 S. 2 UStG als **elektronische Rechnung** oder vorbehaltlich des § 14 Abs. 2 UStG als **sonstige Rechnung** übermittelt werden.

Eine **elektronische Rechnung (E-Rechnung)** ist lt. § 14 Abs. 1 S. 3 UStG eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.¹⁹

Eine **sonstige Rechnung** ist lt. § 14 Abs. 1 S. 4 UStG eine Rechnung, die in einem anderen elektronischen Format (z. B. JPEG-Datei oder PDF-Datei) oder auf Papier übermittelt wird und so nicht den Vorgaben von § 14 Abs. 1 S. 6 UStG entspricht.²⁰

Die Übermittlung einer elektronischen Rechnung oder einer sonstigen Rechnung in einem elektronischen Format bedarf der Zustimmung des Empfängers, **soweit keine Verpflichtung zur Rechnungstellung nach § 14 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 UStG besteht.**

¹⁸ BGBI 2024 I Nr. 108; siehe auch BMF, Schreiben v. 15.10.2024, III C 2 – S 7287-a/23/10001:007.

¹⁹ BMF, Schreiben v. 15.10.2024, III C 2 – S 7287-a/23/10001:007, Rn. 4.

²⁰ BMF, Schreiben v. 15.10.2024, III C 2 – S 7287-a/23/10001:007, Rn. 7.

1 Ausstellung von Rechnungen

Bei Umsätzen zwischen **inländischen Unternehmern (inländische B2B-Umsätze) muss der Unternehmer gem. § 14 Abs. 2 S. 2 Nr. 1, 2. Halbs. UStG regelmäßig eine E-Rechnung ausstellen.**

Umsätze zwischen inländischen Unternehmen liegen vor, wenn sowohl der leistende Unternehmer als auch der Leistungsempfänger im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete ansässig sind. Auch für Umsätze, die nach § 4 Nr. 1 bis 7 UStG steuerfrei sind, ist unter den übrigen Voraussetzungen eine E-Rechnung auszustellen (z. B. innergemeinschaftliche Lieferung aus Deutschland an die Betriebsstätte eines anderen inländischen Unternehmers im Gemeinschaftsgebiet. Auf Abschn. 13b.11 Abs. 1 S. 7 und Abs. 2 S. 2 UStAE wird ergänzend hingewiesen.²¹

In diesen Fällen bedarf die Ausstellung einer E-Rechnung nicht mehr der Zustimmung des Empfängers. Der Leistungsempfänger muss die technischen Voraussetzungen für die Entgegennahme einer E-Rechnung schaffen.²²

²¹ BMF, Schreiben v. 15.10.2024, III C 2 – S 7287-a/23/10001:007, Rn. 13, s. auch Rn. 16.

²² BMF, Schreiben v. 15.10.2024, III C 2 – S 7287-a/23/10001:007, Rn. 14 mit Verweis auf Rn. 40 und 62.



Unser Buchtipp

Digitalisierung von Geschäftsprozessen im Rechnungswesen

Der Umstieg auf das papierlose Büro führt zu steigender Produktivität, sinkenden Kosten und kürzeren Reaktionszeiten. Zur 4. Auflage wurde das Fachbuch komplett an die neue Rechtslage angepasst. Die Aktualisierung betrifft insbesondere die Neuerungen zur E-Rechnung (B2B). Erscheinungstermin vsl. November 2024.

Das Buch auf einen Blick

- Anforderungen an die E-Rechnung
- Digitale Buchführung, Archivierung und Betriebsprüfung
- Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

Digitalisierung von Geschäftsprozessen im Rechnungswesen

ISBN Print:

978-3-96276-120-2

24,99 EUR (brutto)

ISBN E-Book:

978-3-96276-121-9

21,99 EUR (brutto)

Neugierig auf mehr?

DATEV-Bücher finden Sie unter
>www.datev.de/buch und bei
unseren Kooperationspartnern
>www.schweitzer-online.de
und **>www.sack.de/datev-buch**.

Übrigens: Sie können unsere
Bücher auch im Buchhandel
vor Ort oder online erwerben.